

# FC Tidima 2012 e.V.



**Gründungsdatum: 01.05.2012**  
**Vereinsatzung**

# Inhaltsübersicht

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Name, Sitz und Rechtsform
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Geschäftsjahr

## **II. Mitgliedschaft**

- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Mitgliedsbeitrag
- § 7 Ende der Mitgliedschaft
- § 8 Ausschluss der Mitglieder

## **III. Organe**

- § 9 Organe des Vereins
- § 10 Vorstand
- § 11 Aufgaben und Amtsbezeichnung des Vorstandes
- § 12 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes
- § 13 Berufung der Mitgliederversammlung
- § 14 Form der Berufung
- § 15 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

## **IV. Schlussbestimmungen**

- § 16 Auflösung des Vereins
- § 17 Eintragung in das Vereinsregister

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform**

- (1) Der Verein führt den Namen „Fußball-Club Tidima 2012 e.V.“ (FC Tidima).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Neuffen.
- (3) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürtingen den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form e.V.
- (4) Die Vereinsfarben sind weiß-rot.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Fußballspiels. Dabei stehen Spaß, Freude, soziale Kontakte und Fairness im Vordergrund.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (3) Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Mit dem Aufnahmeantrag ist eine Anerkennung der Satzung und der Ordnungen des Vereins verbunden.
- (4) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Abstimmung im Vorstand muss einstimmig sein. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (5) Die Ablehnung der Aufnahme in den Verein ist nicht anfechtbar.
- (6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder nehmen am Vereinsleben im Rahmen der Satzung, der Ordnungen und der Organisationsregeln teil.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet das Ansehen des Vereins zu wahren.
- (3) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die aus dem Sportbetrieb bei Vereinsveranstaltungen und bei Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden entstehenden Schäden oder Verluste.

### **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Es gibt einen freiwilligen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung jeweils für das kommende Geschäftsjahr festlegt.
- (2) Der freiwillige Beitrag kann jährlich binnen 2 Wochen ab der Mitgliederversammlung bezahlt werden.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder können aus dem Verein austreten.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Die Erklärung hat schriftlich zu erfolgen. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle dem Verein zustehenden Gegenstände sofort, ohne Rücksicht auf Zurückbehaltungsrechte, herauszugeben.

### **§ 8 Ausschluss der Mitglieder**

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Ausschluss kann erfolgen bei
  - a) einem schweren Verstoß gegen die Vereinssatzung oder grob vereinschädigendem Verhalten,
  - b) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.
- (3) Von der Mitteilung des Beginns des Ausschlussverfahrens an ruhen alle Funktionen und Rechte des Betroffenen.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Für den Entscheid muss eine einfache Mehrheit vorhanden sein.

## **III. Organe**

### **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

### **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten, zweiten, dritten und vierten Vorsitzenden.
- (2) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dessen Mitte auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Er bleibt bis zur Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (4) Das Amt endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (5) Sollte bei einer Abstimmung Stimmgleichheit herrschen, so hat der erste Vorsitzende doppeltes Stimmrecht.

### **§ 11 Aufgaben und Amtsbezeichnung des Vorstandes**

- (1) Erster Vorsitzender: Präsident, übernimmt die Repräsentation des Vereins.
- (2) Zweiter Vorsitzender: Vizepräsident, übernimmt die Stellvertretung des Präsidenten.
- (3) Dritter Vorsitzender: Kassenwart, übernimmt die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (4) Viertes Vorsitzender: Medienbeauftragter/Schriftführer, übernimmt die mediale Gestaltung, die Präsentation des Vereins und die Protokollierung der Versammlungsbeschlüsse.

### **§ 12 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes**

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Leistungsvolumen über € 200,- hinaus, insbesondere für die Aufnahme von Darlehen, die Zustimmung (einfache Mehrheit) der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

### **§ 13 Berufung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen

- im 2. Quartal des Geschäftsjahres.
- bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen zwei Monaten.
- wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.

### **§ 14 Form der Berufung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
- (2) Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.

### **§ 15 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse**

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen.
- (2) Die Niederschrift ist vom einem Vorstandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt namentlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stiftung Deutsche Sporthilfe mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Nachwuchssportlern verwendet werden darf.
- (3) Als Liquidatoren werden die Vorsitzenden bestellt.

### **§ 17 Eintragung in das Vereinsregister**

Diese Satzung tritt nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Neuffen, 22.07.2012